

Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019

**5517**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Teilrevision 2017 des kantonalen Richtplans,  
Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung,  
Entsorgung»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019,

*beschliesst:*

- I. Die Teilrevision 2017 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung», wird festgesetzt.
- II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat.



**Weisung**

**A. Ausgangslage**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung wurde im Rahmen der jährlich stattfindenden Umfragen bei den raumwirksam tätigen Ämtern und Fachstellen der kantonalen Verwaltung der Anpassungsbedarf ermittelt. Ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, hängt von dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie vom vorhandenen Abstimmungsbedarf ab.

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2017 entsprechend den Kommissionszuständigkeiten in zwei separate Vorlagen aufgeteilt. Die vorliegende Vorlage umfasst die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung». Eine weitere Vorlage umfasst das Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». In den Kapiteln 1 «Raumordnungskonzept», 2 «Siedlung» und 3 «Landschaft» wurden keine Änderungen vorgenommen.

Die Richtplanteilrevision 2017 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Neue oder geänderte Textpassagen werden in der Vorlage rot dargestellt. Die mit der Richtplanteilrevision 2016 vorgenommenen Änderungen sind in der Vorlage enthalten und grau dargestellt. Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplankonzept nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» auf «bestehend» angepasst.

## **B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision 2017 Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»**

### *Verkehr*

Gegenstand der vorliegenden Richtplanvorlage ist die Abstimmung des kantonalen Richtplans mit der am 23. August 2017 vom Bundesrat beschlossenen Anpassung des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich, zu welcher der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 88/2017 Stellung genommen hat.

Mit der Anpassung des SIL-Objektblatts wurden die raumplanerischen Leitplanken für wichtige Entwicklungsschritte des Flughafens und die Umsetzung von Massnahmen aus der Sicherheitsüberprüfung festgelegt. Im Vordergrund stehen dabei Anpassungen im Hinblick auf einen Betrieb auf verlängerten Pisten 28 und 32 und mit Südabflügen geradeaus bei Bise und bei Nebel. Ausserdem wurde das «Gebiet mit

Lärmauswirkungen» angepasst und die sogenannte Abgrenzungslinie in Text und Karte festgesetzt. Bislang waren die Abgrenzungslinie bzw. das «Gebiet mit Lärmauswirkungen» im SIL-Objektblatt lediglich als Zwischenergebnis ausgewiesen. Der vom Kantonsrat am 24. März 2014 festgesetzte und vom Bundesrat am 18. September 2015 genehmigte kantonale Richtplan stützte sich noch auf dieses Zwischenergebnis im SIL-Objektblatt und soll nun gemäss der neuen Festsetzung im SIL-Objektblatt aktualisiert werden. Die Ausführungen zur Abgrenzungslinie im Richtplantext werden entsprechend angepasst.

Zudem soll im Rahmen der Richtplananpassung der im SIL-Objektblatt geringfügig erweiterte Perimeter (im östlichen Bereich der Piste 28 und des Tanklagers Rümlang) nachgeführt werden.

Das Objekt Nr. 4, «The Circle at Zürich Airport, Nebenanlage für kommerzielle Nutzungen», wird als Vorhaben aus dem Richtplantext entfernt, da es sich im Bau befindet.

Das Grundlagenverzeichnis im Kapitel «Verkehr» wurde aufgrund der beschriebenen Anpassungen aktualisiert und überarbeitet.

#### *Versorgung und Entsorgung*

Unter Pt. 5.3.2, Materialgewinnung, wird bei den Ausführungen zu den Karteneinträgen eine Präzisierung vorgenommen. Die in den Tabellen gemachten Flächenangaben beziehen sich auf die Abbaugebiete. Der Gestaltungsplanperimeter kann grösser sein. Die Volumenangaben beziehen sich auf das gesamte auszuhebende Volumen und nicht auf den tatsächlich abgebauten Kies/Ton.

In den Tabellen unter Pt. 5.3.2 und unter Pt. 5.7.2 werden die Spalten «Fläche (in ha; Stand 2014)» sowie «Abbauvolumen (in Mio. m<sup>3</sup>; Stand 2014)» bzw. «Restvolumen Stand 2014 (m<sup>3</sup>)» entfernt. Sie enthalten Informationen, die nicht richtplanrelevant sind, und führen zu einem erheblichen Nachführungsbedarf. Die offenen Betriebsflächen der Materialgewinnungsgebiete werden vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft regelmässig in der Kiesstatistik veröffentlicht, die Restvolumina der Deponien in der Deponiestatistik. Für Materialgewinnungsgebiete, die noch über keinen Gestaltungsplan verfügen, werden Eckwerte festgelegt.

Unter Pt. 5.3, Materialgewinnung, werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Auf die Entfernung des Materialgewinnungsgebiets Kloten, Gwärfli (Objekt Nr. 5) wird aufgrund der Rückmeldungen in der Anhörung und öffentlichen Auflage verzichtet.
- Beim Materialgewinnungsgebiet Glattfelden/Stadel, Rütifeld (Objekt Nr. 31) wird der Hinweis zum Gestaltungsplan berichtigt. Dieser liegt mittlerweile vor.

- Das Materialgewinnungsgebiet Oberembrach, Bächli (Objekt Nr. 35) wird erweitert und in Oberembrach, Rank/Witfeld umbenannt.
- Das Materialgewinnungsgebiet Wil/Rafz, Wil II.2 (Objekt Nr. 41a) wird neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen, um einen kontinuierlichen Weiterbetrieb des Kiesabbaus im Rafzfeld für die nächsten 15 bis 20 Jahre sicherzustellen. Das Objekt Nr. 41a umfasst die gesamte verbleibende Fläche des Teilperimeters Ost gemäss Gesamtkonzept Rafzfeld 2009.

Unter Pt. 5.7.2 werden bei den folgenden Deponien Flächen und Volumina vergrössert:

- Objekt Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti: 12 ha (statt 5 ha); 1,3 Mio. m<sup>3</sup> (statt 500 000 m<sup>3</sup>),
- Objekt Nr. 23, Eglisau, Schwanental: 15 ha (statt 4 ha); 1,9 Mio. m<sup>3</sup> (statt 800 000 m<sup>3</sup>),
- Objekt Nr. 26, Rümlang, Chalberhau: 16 ha (statt 5 ha); 3 Mio. m<sup>3</sup> (statt 500 000 m<sup>3</sup>).

Die genannten drei Deponien sind für Inertstoffe vorgesehen. Die zusätzlichen Volumina sind notwendig, um die Entsorgungssicherheit für Deponiegut dieses Typs sicherzustellen.

Im Kanton Zürich sind jährlich rund 350 000 m<sup>3</sup> Inertstoffe abzulagern. Die nun beantragten Erweiterungen von bereits festgesetzten Deponien decken Ablagerungsvolumen für zusätzliche 13 Jahre ab und gewährleisten damit die regionale Entsorgungssicherheit über den vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Planungshorizont von mindestens 25 Jahren.

Mit der Vergrösserung des Volumens der Deponie Lehrüti kann der Deponiestandort wesentlich besser ausgenutzt werden. Auch lässt die Vergrösserung des Deponiekörpers eine insgesamt flachere Formgebung zu und kann so besser der Umgebung angepasst werden. Bei den Deponien Chalberhau und Schwanental soll durch die Vergrösserung die Nutzungsmöglichkeit der Standorte vollständig ausgeschöpft werden.

Das Kreismodell in der Region Rümlang-Niederhasli wird dahingehend angepasst, dass neu «maximal ein Standort pro Deponietyp» möglich sein wird, da Bedarf für zwei unterschiedliche Deponietypen besteht.

Im Rahmen der Beratungen des Kantonsrates zur Richtplanteilrevisi-  
on 2016 wird zudem geprüft, ob der für einen Standort vorgesehene  
Deponietyp bereits auf Richtplanstufe genannt werden kann.

In der Tabelle zu den Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) unter  
Pt. 5.7.2 werden mehrere Anpassungen bezüglich Verbrennungskapa-  
zität und Zeithorizont vorgenommen. Unter anderem soll die Ver-

brennungskapazität der KVA Winterthur in Abstimmung mit der Standortgemeinde von 150 000 t/a auf 190 000 t/a erhöht werden. Die Änderungen und Ergänzungen widerspiegeln die derzeit gültige kantonale KVA-Planung auf der Grundlage der neusten KVA-Mengenprognosen.

Unter Pt. 5.7.3 b) wird neu analog zu Pt. 5.7.2 das Vorgehen auf regionaler und kommunaler Ebene nicht nur bezüglich Kompostier-, sondern auch Vergärungsanlagen festgehalten.

### **C. Mitwirkungsverfahren**

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Diese Verfahren wurden parallel und für alle Kapitel des kantonalen Richtplans vom 24. November 2017 bis zum 9. März 2018 durchgeführt.

Im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage gingen zur Richtplanteilrevision 2017 rund 400 Einwendungen ein, davon 80 von Behörden und 320 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 700 teilweise gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 200 auf Behörden und 500 auf Private und Verbände.

Zahlreiche Stellungnahmen gingen zur Anpassung der Abgrenzungslinie und des Flughafenperimeters des Flughafens Kloten ein. Ein weiterer Schwerpunkt der Rückmeldungen betraf die Deponien. Zwei der drei im kantonalen Richtplan neu ausgewiesenen Deponieerweiterungen, nämlich jene von Rümlang, Chalberhau und Gossau/Egg, Lehrüti wurden von den Mitwirkenden kritisiert.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 PBG in einem entsprechenden Bericht festgehalten. Die vorliegende Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat erfolgt damit in Kenntnis der Einwendungen. Der Erläuterungsbericht gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch sinngemäss nicht als Anträge verstanden werden können, und auf solche, die offensichtlich nicht den kantonalen Richtplan betreffen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Richtplanteilrevision 2017, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung», festzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli